

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2017
(29. September 2017)**

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung
von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen**

Vom 29. September 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 22. September 2017 nachfolgende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 29. September 2017 zugestimmt.

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28. März 2013 und zweite Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

- „2) Für die verspätete Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenwerkbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft, der Studiengebühren für Internationale Studierende und/oder der Studiengebühren für das Zweitstudium eine Mahngebühr 15,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 29. September 2017



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident